



23 Nr. 3 Entschädigung für die Betreuung von Pflegekindern

1. Ansätze ab Steuerperiode 2007 Kurzmitteilung Nr. 416 vom 15. Juni 2007

Die in der Kurzmitteilung Nr. 56 festgelegten Grundregeln bleiben weiterhin anwendbar. Zur Ermittlung desjenigen Anteils der Entschädigung (Pflegegelder) an Pflegeeltern, der als steuerbares Einkommen gilt, müssen die durchschnittlichen Kosten für die in Pflege gegebenen Kinder jedoch neu festgelegt werden, um die inzwischen erhöhten Lebenshaltungs- bzw. Kinderkosten zu berücksichtigen. Die neuen Ansätze entsprechen den Zahlen des Merkblattes der EStV über die Bewertung der Naturalbezüge von Arbeitnehmern (N2/2007; Erwachsene).

Ab Steuerperiode 2007 werden die Ansätze pro Pflegekind sowohl für die Staatssteuer als auch für die direkte Bundessteuer wie folgt festgesetzt:

Kosten für Verpflegung und Unterkunft	CHF	990 p.M. resp.	CHF	11'880	p.J.
Kleiderkosten	CHF	80 p.M. resp.	CHF	960	p.J.
Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Kleider	CHF	1'070 p.M. resp.	CHF	12'840	p.J.

Nicht inbegriffen sind dabei von den Pflegeeltern allfällig übernommene Krankenkassen- und Versicherungsprämien. Vorbehalten sind auch Kosten, die über die oben aufgeführten Ansätze hinausgehen, sofern über die Kosten genau Buch geführt wird.

Werden diese Ansätze pro Kind nicht überschritten, so liegt kein steuerbares Einkommen vor.

Beispiel basierend auf Ansätzen ab 2007:

Familie Y betreut zwei Pflegekinder und erhält für jedes Kind CHF 1'800 pro Monat. Sie hat für die Kleiderkosten eines Kindes und für die Krankenkassen- und Versicherungsprämie beider Kinder aufzukommen.

Das steuerbare Einkommen berechnet sich wie folgt:

Brutto Einnahmen: (2 x 12 x CHF 1'800)		CHF 43'200
/ . Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung	CHF 23'760	
/ . Ausgaben für Kleider (für ein Kind)	CHF 960	
/ . Krankenkassen- und Versicherungsprämie	CHF 2'500	CHF 27'220
Nettoerlös aus Pflegekinderbetreuung		CHF 15'980

2. Pauschalierte Unkosten bei Pflegeeltern-Verhältnissen Ansätze bis Steuerperiode 1996 Kurzmitteilung Nr. 56, 23. Dezember 1980 / gültig bis Steuerperiode 2006

Das Pflegegeld ist die Entschädigung, die die Pflegeeltern für eine (ganztägige) Aufnahme eines Kindes in ihrer Familie erhalten. Die betreffenden Beträge schwanken zwischen CHF 200 und CHF 1'800 pro Monat und Kind. Klar ist, dass diese Pflegegelder abzüglich der Unkosten der Pflegeeltern für das (die) Pflegekind(er) steuerbares Einkommen der Pflegeeltern darstellen, doch bietet die Bestimmung der Höhe der betreffenden Auslagen etwelche Schwierigkeiten. Wird über diese Ausgaben nicht Buch geführt, so sollen hier im Sinne einer (für die Pflegeeltern) grosszügigen und praktikablen Lösung in Anlehnung an die entsprechenden Ansätze bei den Naturallöhnen folgende Pauschalbeträge pro Kind gelten:

Kosten für Verpflegung und Unterkunft	CHF	450 p.M. resp.	CHF	5'400	p.J.
Kleiderkosten	CHF	50 p.M. resp.	CHF	600	p.J.
Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Kleider	CHF	500 p.M. resp.	CHF	6'000	p.J.

3. Ansätze Steuerperiode 1997/98 bis 2006 Pauschalierte Unkosten bei Pflegeeltern-Verhältnissen Kurzmitteilung Nr. 56 (Ergänzung)

Die in der Kurzmitteilung Nr. 56 festgelegten Grundregeln bleiben weiterhin anwendbar. Zur Ermittlung desjenigen Anteils von Entschädigungen (Pflegegelder) an Pflegeeltern, der als steuerbares Einkommen gilt, müssen die durchschnittlichen Unkosten für die in Pflege gegebenen Kinder aber neu festgelegt werden, um einerseits der inzwischen doch in erheblichem Umfang eingetretenen Geldwertveränderung (Teuerung) Rechnung zu tragen. Andererseits werden erstmals auch die Erkenntnisse und das Zahlenmaterial der SKÖF (Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge/Richtlinien) berücksichtigt und umgesetzt. Die neuen



Ansätze entsprechen wiederum in etwa den auf der Rückseite der Lohnausweise aufgedruckten Bewertungen für Naturaleinkünfte (Erwachsene/nichtlandwirtschaftlich).

Kosten für Verpflegung und Unterkunft	CHF	820 p.M. resp.	CHF	9'840	p.J.
Kleiderkosten	CHF	80 p.M. resp.	CHF	960	p.J.
Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Kleider	CHF	900.p.M. resp.	CHF	10'800	p.J.

Diese pauschalierten Ansätze entsprechen damit den gesamtschweizerisch anerkannten durchschnittlichen direkten Kosten pro Kind. Nicht inbegriffen sind dabei allfällig von den Pflegeeltern übernommene Krankenkassen- und Versicherungsprämien. Vorbehalten sind auch Kosten, die über die oben aufgeführten Ansätze hinausgehen, sofern über die Kosten genau Buch geführt wird.